Bürgerinitiative Neuendorfer Wald

öffentliche Information am 23.05.2017

1. Begrüßung / Eröffnung
2. Was ist bislang passiert
3. Vorstellung der Zusammenfassung aller Argumente
4. Geplantes weiteres Vorgehen
5. Diskussion - offen

Staatsanwaltschaft wegen Betrugsverdacht:

Bürgerinitiative „Neuendorfer Wald" n.e.V., c/o Peter Hofmann
Roteichenweg 13, 16775 Löwenberger Land

Staatsanwaltschaft Neuruppin
Leitender Oberstaatsanwalt
Herrn Wilfried Lehmann
Feldmannstraße 1
16816 Neuruppin

Löwenberger Land , 30.01.2017

Kiesabbau in Löwenberger Land OT Neuendorf/ Fa. Baustoffe Flechtingen, ZN Fa. Matthäi Rohstoff GmbH & Co. KG

Sehr geehrter Herr Lehmann,

die Fa. Flechtigen GmbH besitzt eine bergbaurechtliche Genehmigung zur Gewinnung von Kiessanden, die noch bis zum Jahre 2030 gilt (Geschäftszeichen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe: 09-1.2-21, Betriebserlaubnis Planfeststellungsbeschluss vom 16.05.2006).

Tatsächlich werden durch die Fa. Flechtingen, ZN Fa. Matthäi GmbH seit dem Jahre 2007, also ein Jahr nach Erhalt der Betriebsgenehmigung, keine Rohstoffe mehr abgebaut. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde im Zuge von sukzessiv erteilten Waldumwandlungsgenehmigungen insgesamt ca. 4,5 ha Wald gerodet und Kies abgebaut.

Der Kiesabbau ist seit 2007 beendet. Auf dem Gelände sind keinerlei technische Einrichtungen zur Rohstoffförderung zu finden; die Fläche ist komplett von baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen und Geräten frei; die Zufahrtsstraße zum Abbaugelände wuchert zunehmend zu.

Lediglich ca. einmal im Jahr schickt die Fa. Flechtingen, ZN Fa. Matthäi einen LKW oder einen Bagger, der einmal eine Runde durch das Gelände fährt. Damit soll suggeriert werden, dass die Rohstoffförderung rechtlich noch existiert und durchgeführt wird. Die in der Betriebserlaubnis als Auflage formulierte Rekultivierungspflicht wird dadurch umgangen.

„Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ... soll mit einer umgehenden Rekultivierung verbunden sein" (vgl. Grundsatz 1.4 des Regionalplan Prignitz/Oberhavel, sachlicher Teil „Rohstoffsicherung"

i.d.F. vom 24.11.2010). Im Planfeststellungsbeschluss ist nicht dargestellt, warum in diesem Falle davon abgewichen werden kann.

Ferner heißt es im Planfeststellungsbeschluss vom 16.05.2006 unter Punkt 5.6.6 „ ... Die forstwirtschaftlichen Ersatzmaßnahmen sind grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach Waldumwandlung zu realisieren".

Die Fa. Flechtingen ZN Fa. Matthäi hält weder den Grundsatz des Regionalplanes Prignitz/Oberhavel ein (dort unter G 1.4), noch die Auflagen der Betriebsgenehmigung im Planfeststellungsbeschluss (dort unter 5.6.6).

Eine Begründung, weshalb von den o.g. Zeiträumen zu forstwirtschaftlichen Rekultivierungsmaßnahmen abgewichen werden kann, ist nicht begründet bzw. aufgeführt. Spätestens im Jahre 2009 hätten mithin die ersten forstwirtschaftlichen Maßnahmen beginnen müssen.

Diese Praxis empfinden wir als Betrug i.S.d. § 263 StGB und bitten um rechtliche Prüfung des Sachverhaltes sowie ggf. um Einleitung von Maßnahme gegen das Bergbauamt oder die Fa. Flechtingen, ZN Fa. Matthäi. Im Sinne des § 263 StGB liegt ein Betrug vor, wenn mittels einer Täuschung eine Tatsache verschwiegen werden soll, die per Beweis belegt werden kann.

Die jährlich stattfindende Befahrung des Geländes ist aus unserer Sicht eine konkludente Täuschungshandlung, um entweder steuerrechtlich oder im weiterem betriebswirtschaftlich in eine angestrebte Rechtsposition zu kommen, die ohne diese Täuschungshandlung nicht erreichbar wäre.

Der eingetretene Vermögensschaden lässt sich immateriell durch fehlende Waldgebiete i.S.d. Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löwenberger Land, und damit verbunden die Naherholungsmöglichkeiten errechnen. Ferner ist ein materieller Vermögensschaden eingetreten, der sich am finanziellen Grundstücks- und Bewirtschaftungswert von Wald- und Naherholungsflächen widerspiegelt (Grundstückswertetabellen).

Die angestrebte Rechtsposition ist nach unserer Auffassung die, dass, unabhängig von evtl. steuerrechtlichen Aspekten, eine nicht mehr genutzte Kiesgrube sich hervorragend gewinnbringend als potentielles Deponiegelände eignet, so lange keine Wiederaufforstungsmaßnahmen stattgefunden haben.

Die Zeitspanne von derzeit rund 10 Jahren, seit Beendigung des Abbaus bis zu einer Rekultivierung, kann beim besten Willen nicht mehr als „umgehend" bezeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hofmann

Bernd Schreiber

Antwort auf die kleine Anfrage von Frank Bommert (CDU) im Landtag:

Landtag Brandenburg **Drucksache 6/6191**
6. Wahlperiode

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage Nr. 2458
des Abgeordneten Frank Bommert
der CDU-Fraktion
Drucksache 6/6002

Einrichtung einer Deponie im Kiessandtagebau Neuendorf

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Die Firma Baustoffe Flechtingen ZN der Matthäi Rohstoff GmbH & Co. KG beabsichtigt ab dem Jahr 2019 im derzeitigen Kiessandtagebau Neuendorf (Gemeinde Löwenberger Land) eine Deponie für mineralische Abfälle einzurichten. Die Nachnutzung der Fläche in Form einer Deponie wurde in keinem der Abschlusspläne als solche beschrieben. Deshalb muss der noch bis zum 31.12.2030 gültige Rahmenbetriebsplan im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens angepasst und ein neuer Abschlussbetriebsplan erarbeitet werden. Laut der Projektstudie von Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG kann eine vollständige Vermeidung eintretender bau- und betriebsbedingter Auswirkungen (wie Schadstoff-, Staub- und Lärmemissionen) durch technische, planerische und betriebsorganisatorische Maßnahmen nicht erreicht werden. Die überschlägige Auswirkungsprognose zählt zudem als voraussichtliche Beeinträchtigungen eine dauerhafte Zerschneidung des Landschaftsbildes, die Beeinträchtigung des Erholungswertes und der Wohnumfeldfunktion durch die Erhöhung des Verkehrs-(Transport-)aufkommens sowie eine Gefahr von Kontaminationen des Grundwassers auf. Eine Information bzw. Beteiligung der Öffentlichkeit fand bisher nicht statt.

Frage 1: Liegen der Landesregierung Informationen vor, warum die im derzeit geltenden Rahmenbetriebsplan Fördermengen nicht erreicht wurden und eine frühere Einstellung des Kiesabbaus (bereits im Jahr 2007) erfolgte?

Zu Frage 1: Da eine Abbaugenehmigung derzeit noch vorliegt, ist der Kiesabbau rechtlich nicht eingestellt, sondern ruht. Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen beruht dies auf mangelnder Nachfrage.

Frage 2: Laut der Planfeststellung vom 16.05.2006 (Punkt 5.6.6) sind die forstwirtschaftlichen Ersatzmaßnahmen „grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach Waldumwandlung zu realisieren". Wie beurteilt die Landesregierung den aktuellen

Datum des Eingangs: 08.03.2017 / Ausgegeben: 13.03.2017

Stand der bisher erfolgten Kompensationsmaßnahmen vor dem Hintergrund, dass die Förderung bereits im Jahr 2007 eingestellt wurde? Welche Änderungen der Kompensationserfordernisse sind aufgrund der neuen Rahmenbedingungen im derzeit gültigen Rekultivierungskonzept zu erwarten?

Zu Frage 2: Gemäß dem Abbaufortschritt sind Aufforstungsarbeiten bereits realisiert (gesichert 1,4 ha). Da keine neuen Abbauflächen in Anspruch genommen worden sind, sah die Landesregierung bisher kein Kompensationserfordernis. Welche Änderungen der Kompensationserfordernisse zu erwarten sind, bleibt dem abfallrechtlichen Verfahren vorbehalten. Ein Deponiebau schließt eine spätere Aufforstung nicht von vorn herein aus, was gleichzeitig eine Änderung/Anpassung des Rahmenbetriebsplanes erforderlich machen wird.

Frage 3: Wie ist der aktuelle Stand der Planung zur Einrichtung einer Deponie? Liegen der Landesregierung Informationen vor, wann das Unternehmen beabsichtigt, die Planfeststellung zu beantragen?

Zu Frage 3: Für das Vorhaben zur Errichtung einer Deponie am Standort wurde bisher noch kein Antrag auf Planfeststellung eingereicht. Der Landesregierung liegen keine Informationen vor, ob, und wenn ja, wann das Unternehmen beabsichtigt, die Planfeststellung zu beantragen.

Frage 4: In welchen Fällen hält die Landesregierung eine frühe (vor der förmlichen Antragsstellung) Beteiligung der Öffentlichkeit für sinnvoll bzw. erforderlich? Welche Gründe sprachen gegen die Öffentlichkeitsbeteiligung am Scoping-Termin am 28.09.2016 (z.B. durch sachkundige Einzelpersonen)?

Zu Frage 4: Die Möglichkeit einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist in § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) geregelt. Danach hat die Behörde bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, darauf hinzuwirken, dass der Vorhabenträger die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Gemäß diesen gesetzlichen Vorgaben wirkt das Landesamt für Umwelt (LfU) bei den entsprechenden Vorhaben darauf hin, dass eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt. Der Scoping-Termin ist in § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz gesetzlich normiert. In dem Scoping-Termin berät die zuständige Behörde den Vorhabenträger und unterrichtet ihn über Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen, die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens beizubringen sind. Zur Klärung des Umfangs der Umweltverträglichkeitsprüfung hat das LfU an dem Termin weitere Fachbehörden, u. a. die obere Naturschutzbehörde, beteiligt. Weiterhin hat das LfU den Bürgermeister der Gemeinde Löwenberger Land und den stellvertretenden Ortsbeiratsvorsitzenden als Vertreter der Öffentlichkeit zugelassen. Die Beteiligung weiterer Personen erschien der Zielsetzung des Scoping-Termins, den umweltrechtlichen Untersuchungsrahmen abzustimmen, nicht zweckdienlich.

Frage 5: Wann und in welchem Rahmen ist eine Information der Öffentlichkeit über das Vorhaben der Baustoffe Flechtingen GmbH sowie eine Öffentlichkeitsbeteiligung geplant?

Zu Frage 5: Sofern sich die Antragstellung des Vorhabenträgers konkretisiert, etwa durch weitere Vorgespräche, wird das LfU gemäß den Vorgaben des § 25 Abs. 3 VwVfG darauf hinwirken, dass die Firma eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt.

Frage 6: Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung in Bezug auf potenzielle Auswirkungen auf den Neuendorfer Endmoränenbogen vor?

Frage 7: Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung in Bezug auf eine potenzielle Verringerung des Grundwasserzustroms und die mögliche Verschiebung des Grundwasserflusses durch die Ablagerung von rund 50.000 Tonnen Baustoffen pro Jahr im derzeitigen Tagebaurestloch vor? Wie beurteilt die Landesregierung deren Einfluss auf die umliegenden Seen?

Zu Fragen 6 und 7: Derartige Aspekte sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu betrachten.

Frage 8: Im Protokoll des Scoping-Termins am 28.09.2016 stellt das Landesamt für Umwelt (LfU) zusammenfassend dar, dass „bisher keine grundsätzlichen Einwände gegen das dargestellte Vorhaben bestehen". Wie beurteilt die Landesregierung diese Bewertung des LfU vor dem Hintergrund, dass der Ortsbürgermeister der Gemeinde Löwenberger Land, der Landesbetrieb Forst, das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR und der Ortsbeirat Neuendorf/die Gemeindeverwaltung das Vorhaben beim Scoping-Termin bzw. in ihren Stellungnahmen ablehnten und die Stellungnahmen der Unteren Bodenschutz- sowie der Unteren Wasserschutzbehörden noch gar nicht vorlagen?

Zu Frage 8: Dieser Satz wurde im Protokoll gestrichen. Das geänderte Protokoll wurde am 06.01.2017 vom LfU an die Teilnehmer des Termins versandt.

Antwort auf die kleine Anfrage von Pèter Vida (BVB/FREIE WÄHLER) im Landtag:

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2376
des Abgeordneten Péter Vida
Gruppe BVB / FREIE WÄHLER
Landtagsdrucksache 6/5837

Neue Kiesgrube und Deponiebetrieb in Neuendorf

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers:
In Neuendorf, einem OT der Gemeinde Löwenberger Land, hat der Kiesabbau aufgrund der geologischen Gegebenheiten eine lange Tradition. Allerdings wurde der Kiesabbau in der vorhandenen Kiesgrube der Fa. F., ZN Fa. M. mit ca. 4,5 ha nördlich der Ortslage vor 7 Jahren eingestellt. Der Eigentümer will diese Kiesgrube um ca. 25 ha gleich anschließend weiter in westlicher Richtung neu eröffnen und nahezu zeitgleich die alte Kiesgrube mit Bauschutt auffüllen. Das bedeutet, dass zukünftig ein lärmintensiver Deponiebetrieb und gleichzeitiger Kiesabbau auf einer zusammenhängenden Fläche von ca. 30 ha stattfinden werden. Entsprechend erhöht sich auch das Transportvolumen auf der Verbindungsstraße Neuendorfer Weg von Neuendorf nach Teschendorf zur B96. In der alten Kiesgrube hat sich in dem geschützten Kessel in den letzten Jahren eine umfangreiche Flora und Fauna entwickelt, die dann bei der geplanten Verfüllung vernichtet ...werden würde. Es findet aus meiner Sicht ein erheblicher Eingriff in Landschaft und Umwelt und in die Lebensqualität der Bürger in Neuendorf statt.

Frage 1:
Wird das ganze Projekt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als eine Einheit: Deponiebetrieb und Kiesabbau über insgesamt ca. 30 ha bewertet?

zu Frage 1:
Nein. Derzeit gilt der im Jahr 2006 durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) zugelassene Rahmenbetriebsplan unverändert. Eine Änderung ist durch den Unternehmer noch nicht beantragt. Ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der Deponie ist die momentan noch zugelassene Verfüllung des Tagebaus einzustellen. Das abfallrechtliche Verfahren wird durch das Landesamt für Umwelt (LfU) durchgeführt werden.

Frage 2:
Wird dieses Vorhaben dann nach Bergrecht bewertet und geprüft?

zu Frage 2:
Nein. Für die Genehmigung und den Betrieb der Deponie ist das LfU die zuständige Behörde (vgl. Antwort zu Frage 1).

Frage 3:
Wenn die ersten beiden Fragen mit Ja beantwortet werden, kann sodann davon ausgegangen werden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben stattfinden wird?

zu Frage 3:
Wie vorstehend ersichtlich, werden die ersten beiden Fragen nicht bejaht. Grundsätzlich gilt: Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Vorhaben richtet sich nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), im speziellen Fall auch i.V.m. dem Bundesbergrecht (§§ 3a ff. i.V.m. Anlage 1 UVPG, sowie § 18 UVPG und Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben). Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist das jeweilige UVP-pflichtige Vorhaben – in Abhängigkeit von der konkreten Antragstellung. Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens zur Umweltverträglichkeitsprüfung können nähere Einzelheiten zu Umfang und Prüftiefe für die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich bestimmt werden.

Frage 4:
Wie wird sichergestellt, dass die jetzige Kiesgrube nur mit Materialien entsprechend dem Zulassungsbescheid verfüllt wird? Wer wird diese Kontrollen dann vornehmen, der Landkreis oder eine private Firma? Ich frage das vor dem Hintergrund, dass es in der Vergangenheit im Land Brandenburg bereits genug Fälle gab, in denen Deponiebetreiber die Interpretation der zugelassenen einzubringenden Materialien sehr „großzügig" ausgelegt haben. Nach Insolvenzen solcher Unternehmen bleiben dann die Kommunen für solche Hinterlassenschaften in der Verantwortung.

zu Frage 4:
Bei der geplanten Anlage zur Bauschuttablagerung handelt es sich um eine Deponie (Beseitigungsanlage zur Ablagerung von Abfällen) im Rechtsregime des Abfallrechts.

Das Annahmeverfahren für Deponien ist in § 8 Deponieverordnung geregelt. Danach hat der Deponiebetreiber bei jeder Abfallanlieferung eine Annahmekontrolle und in regelmäßigen, genau definierten Abständen Kontrolluntersuchungen durchzuführen. Zuständig für die Überwachung des Deponiebetreibers ist das LfU.

Frage 5:
Ist bei der Projektgenehmigung eine bankgesicherte Bürgschaft in ausreichender Höhe eingefordert worden? Falls ja - wie wird die Höhe der Bürgschaft ermittelt?

zu Frage 5:
Die Festlegung der Sicherheitsleistung erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Bisher wurde noch kein Antrag auf Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) mit den Inhalten nach § 19 Deponieverordnung (DepV) gestellt. Insofern stellt sich die Frage nach Erhebung einer Sicherheitsleistung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Die Höhe der nach § 36 Absatz 3 KrWG bzw. § 18 DepV zu hinterlegenden Sicherheit ermittelt sich aus den Kosten der Maßnahmen, die zur Abwendung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit in der jeweiligen Genehmigung festgelegt sind. Dies sind insbesondere die Kosten der Stilllegung der noch nicht stillgelegten Deponieabschnitte, des Rückbaus nicht mehr benötigter Anlagenteile und der Nachsorge.

Frage 6:
Die Verbindungsstraße Neuendorfer Weg (Verbindung Teschendorf/Neuendorf) wurde in Nachwendezeiten quasi als Initiativstraße gebaut. Die zukünftig anstehenden Belastungen konnten dabei logischerweise nicht berücksichtigt werden. Ist diese Straße trotzdem von der Breite her und bei der Anzahl der erforderlichen Transporte je Tag für diese Belastung überhaupt ausgelegt? Wenn nein, wer kommt für mögliche Beschädigungen (speziell Kantenabbruch) auf?

zu Frage 6:
Bei der vorliegenden Straße handelt es sich weder um eine Bundes- noch um eine Landesstraße. Informationen zum Ausbaustandard liegen der Landesregierung nicht vor.

Antwort auf Anfrage von Dr. Grimm (SPD) im Kreistag:

oberhavel

Landkreis Oberhavel
Der Landrat

Dezernat i Bauen, Wirtschaft und Umwelt

Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

www.oberhavel.de

Aktenzeichen:

Bearbeiter:

Telefon 0 33 01 / 601 – 201
Telefax 0 33 01 / 601 – 200
Dezernat_1@oberhavel.de

Landkreis Oberhavel PF 10 01 45 16501 Oranienburg

Herrn
Dr. Benjamin Grimm
Fraktion SPD/LGU und CDU

über Büro Kreistag

23.03.2017

Anfrage zum geplanten Deponieneubau am Standort Neuendorf vom 01.03.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Grimm,

auf Ihre Fragen zum Vorhaben der Baustoffe Flechtingen GmbH, im Kiessandtagebau Neuendorf eine Deponie zur Ablagerung mineralischer Abfälle der Deponieklasse I zu errichten, teile ich Ihnen Folgendes mit:

zu 1. Wie stellt sich aus Sicht des Landkreises Oberhavel der aktuelle Sachstand zu vorgenanntem Vorhaben dar?

Für die Realisierung des beabsichtigten Vorhabens der Baustoffe Flechtlingen ZN der Matthäi Rohstoffe GmbH & Co. KG, im Kiessandtagebau Neuendorf eine Deponie zur Ablagerung von mineralischen Abfällen der Deponieklasse I zu errichten und zu betreiben, ist gemäß Mitteilung des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 28.07.2016 für die Realisierung des Vorhabens die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz unter Beteiligung der Öffentlichkeit mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.
Verfahrensführende und für die Genehmigung des Vorhabens zuständige Behörde ist das LfU.

zu 2. Welche Behörden des Landkreises Oberhavel wurden zum Scopingtermin eingeladen?

Mit Schreiben vom 28.07.2016 hat das LfU den Landkreis Oberhavel über das Vorhaben und das durchzuführende Genehmigungsverfahren informiert und um Stellungnahme zu Inhalt und Umfang der erforderlichen Antragsunterlagen, insbesondere über die beizubringenden Unterlagen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gebeten. Zugleich wurde die Möglichkeit der Teilnahme am Scopingtermin mit dem Vorhabenträger eingeräumt.

zu 3. Welche Behörden des Landkreises Oberhavel haben am Scopingtermin teilgenommen?

Der Landkreis Oberhavel war am Scopingtermin vertreten. Es handelte sich hierbei um Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde sowie unteren Bodenschutzbehörde.
Hier ist anzumerken, dass bei diesem Vorhaben die Belange des Naturschutzes auf Grundlage der Naturschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg durch das LfU vertreten werden.

zu 4. Haben die Behörden des Landkreises Oberhavel Stellungnahmen in Zusammenhang mit dem vorgenannten Vorhaben an das Landesamt für Umwelt übermittelt?

a. Falls ja, welchen Inhalt hatten diese Stellungnahmen (inhaltlich zusammengefasst)? Bestehen aus Sicht der Behörden Einwände gegen das Vorhaben?

b. Falls bislang keine Stellungnahmen abgegeben wurden, ist die Angabe von Stellungnahmen geplant und welchem Inhalt werden diese voraussichtlich haben (inhaltlich zusammengefasst)? Bestehen voraussichtlich Einwände gegen das Vorhaben?

Der Landkreis Oberhavel hat im Rahmen der o. g. Behördenbeteiligung zur Beratung des Vorhabenträgers zu Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung dem LfU seine Stellungnahme übermittelt.
Die Beteiligung des Landkreises Oberhavel erfolgte bislang lediglich zur Vorbereitung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG. Bei diesem Verfahrensschritt kann noch nicht die Zulässigkeit eines Vorhabens beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Hamelow

Argumente:

1. Neuendorf ist ein Walddorf mit Naherholungsfunktion

2.1 Kommunaler Flächennutzungsplan = „Waldgebiet“

FNP für den Ortsteil Neuendorf –
Übersicht zu Änderungen aufgrund des Prüfprotokolls der Genehmigungsbehörde des LK OHV vom 15. 09. 2006

3. Darstellung des Kiesabbaus
   Herausnahme der Abbauflächen, da diese keine Planung der Gemeinde sind,
   Nachrichtliche Übernahme der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus der Regionalplanung,
   sachlicher Teilplan „Oberflächennahe Rohstoffe“

Geplanter Müllberg würde das Ortsbild dominieren.

2.2 Landesentwicklungsplan – gilt nur vorläufig

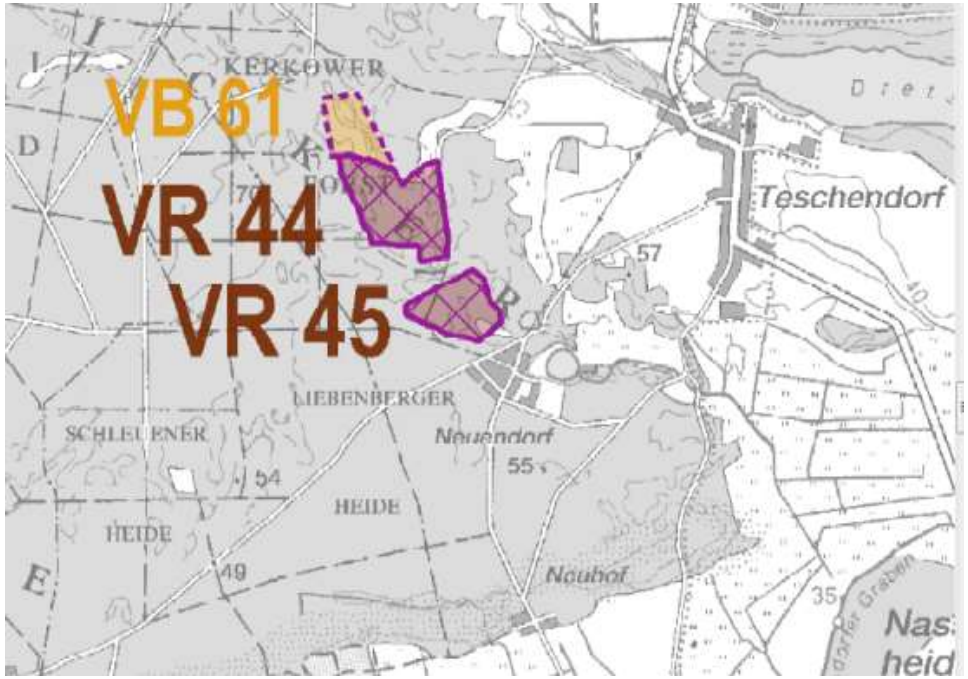

Beteiligung zum Entwurf
des Landesentwicklungsplanes
Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)
- Öffentliche Auslegung -

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg (GL)
(Telefon: 0331 866-8761)
Vom 9. August 2016

Die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg haben am 19. Juli 2016 beschlossen, für den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) das Beteiligungsverfahren durchzuführen. Der LEP HR soll die hochstufigen Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes (LEPro) durch weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung konkretisieren.

Der LEP HR soll als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für den Gesamtraum der beiden Länder, die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, eine wichtige raumordnerische Grundlage für alle nachfolgenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (unter anderem Regionalpläne, Raumordnungsverfahren, Bauleitpläne, Fachpläne) bilden und den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) ablösen.

Neuendorf hat keinen besonderen Schutzstatus an der Grenze zwischen „Transnationalem Verkehrsnetz“ und „Freiraumverbund“.

2.3 Regionalplan Prignitz-Oberhavel

IV. Begründungen zu den Festlegungen

Sowohl das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG), die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 3. Juli 2009 (siehe Kap. I) als auch die hochstufige Landesplanung treffen konkrete Aussagen zur Rohstoffsicherung. So legt der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) von 2009 im Kapitel III Grundsatz (G) 6.9 fest, dass die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze als wichtiges wirtschaftliches räumliches Entwicklungspotential zu sichern sind. Die Aufgabe der Regionalplanung zur Festlegung von Raumordnungsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist in der Erläuterung zu G 6.9 benannt.

Als Rahmen setzende Vorgaben für die Regionalplanung sind insbesondere von Bedeutung:

- Instrument der Raumordnung/Bindung
  - Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen innerhalb der Regionalpläne durch Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten
  - Freihalten von Überbauung und anderen, die Gewinnung dauerhaft ausschließenden, Nutzungen
- bedarfsgerechte/raumverträgliche Planung
  - Festlegung eines ausreichenden Potentials an Raumordnungsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe
  - Berücksichtigung der vom Bergrecht erfassten Rohstofflagerstätten

Gebiete/Nutzungen mit hohem Konfliktpotenzial (Potenziale des Naturraumes und weitere raumbedeutsame Nutzungen – i.d.R. Ausschlussflächen)	
Landschaftspotenzial / weitere Schutzpotenziale	**Mindestabstand**
Nationalpark	500 m
NSG gemäß. § 21 BbgNatSchG (festgesetzt, im Verfahren, einstweilig gesichert)	1.000 m
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung	1.000 m
Geschützte Biotope nach § 32 BbgNatSchG	200 m
Fließgewässer (soweit nicht Bestandteil eines höherwertigen Schutzgutes)	50 m
sensible Fließgewässer (nach LUA Abt. N Cottbus)	500 m
Stillgewässer gemäß RAMSAR-Konvention	500 m
Stillgewässer (soweit nicht Bestandteil eines höherwertigen Schutzgutes)	50 m
Alleen (gem. § 31 BbgNatSchG)	100 m
Flächenhaftes Naturdenkmal (> 10 ha)	500 m
Geschützter Landschaftsbestandteil (> 10 ha) gem. § 24 BbgNatSchG	500 m
gelistete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)	Einzelfallbewertung

- Abstandsflächen werden nicht eingehalten;
- Rüthnicker Sander ist gefährdet!
- Spekulation mit Rohstoffflächen durch brach liegen lassen der Flächen.

2.4 Planfeststellungsbeschluss = Betriebserlaubnis für die Fa. Flechtingen

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe | Planfeststellungsbeschluss Vorhaben: "Erweiterung Kiessandtagebau Neuendorf" | Seite 1 von 37

LAND BRANDENBURG

Planfeststellungsbeschluss

zum Vorhaben

„Erweiterung Kiessandtagebau Neuendorf"

der Firma

Baustoffe Flechtingen GmbH & Co. KG

LBGR

Kleinmachnow, den 16.05. 2006

Gz.: n 09 -1.2- 2-1

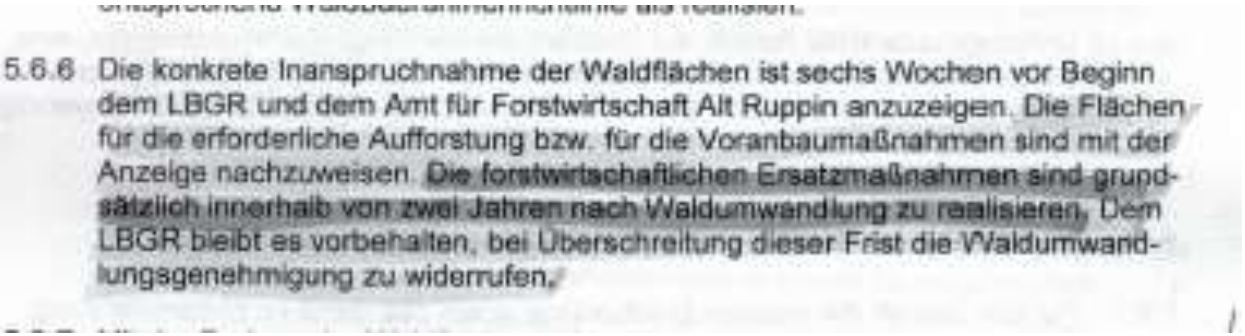

5.6.6 Die konkrete Inanspruchnahme der Waldflächen ist sechs Wochen vor Beginn dem LBGR und dem Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppin anzuzeigen. Die Flächen für die erforderliche Aufforstung bzw. für die Voranbaumaßnahmen sind mit der Anzeige nachzuweisen. Die forstwirtschaftlichen Ersatzmaßnahmen sind grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach Waldumwandlung zu realisieren. Dem LBGR bleibt es vorbehalten, bei Überschreitung dieser Frist die Waldumwandlungsgenehmigung zu widerrufen.

Verstoß gegen die Betriebserlaubnis, weil keine ausreichende Aufforstung erfolgt ist.
Seit 2009 unterbliebene Aufforstungsmaßnahmen.

7 Forstwirtschaftliche Belange

Verstoß gegen forstwirtschaftliche Belange wegen vertragswidriger nicht-Aufforstung.
Gegensatz: Versorgungsauftrag von Holz ./. Abfallentsorgung.
Einkommensmöglichkeiten der Holzwirtschaft fallen weg.
Verschlechterung des nährstoffreichen Waldbodens.

2.5 Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV)

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV)

DepV

Ausfertigungsdatum: 27.04.2009

Vollzitat:

"Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. März 2016 (BGBl. I S. 382) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 4.3.2016 I 382

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 16.7.2009 +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 27.4.2009 I 900 von der Bundesregierung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise, unter Wahrung der Rechte des Bundestages, mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie tritt gem. Artikel 4 Satz 1 dieser V am 16.7.2009 in Kraft.

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

Teil 2
Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge von Deponien

§ 3 Errichtung
§ 4 Organisation und Personal
§ 5 Inbetriebnahme
§ 6 Voraussetzungen für die Ablagerung
§ 7 Nicht zugelassene Abfälle
§ 8 Annahmeverfahren
§ 9 Handhabung der Abfälle
§ 10 Stilllegung
§ 11 Nachsorge
§ 12 Maßnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Vermeidung von Emissionen, Immissionen, Belästigungen und Gefährdungen
§ 13 Information und Dokumentation

Teil 3
Verwertung von Deponieersatzbaustoffen

§ 14 Grundsätze
§ 15 Einsatzbereiche und Zuordnung
§ 16 Inverkehrbringen von Abfällen
§ 17 Annahmeverfahren und Dokumentation

Teil 4

Abstände werden nicht eingehalten.

3.1 Umwelt / Flora / Fauna

Das Gewicht des Müllberges drückt den Wasserzulauf für die Große Plötze und Kleine Plötze ab.
Wasserqualität wird schlechter.
Die bisher gute Hauswasser- und Brauchwasserqualität verschwindet.

3.2 Entsorgung von Sickerwasser

Was mit dem aufgefangenem Sickerwasser passieren soll ist nicht geklärt.
Es besteht die Gefahr, dass aufgesalzenes Sickerwasser ins Grundwasser gelangt.

3.3 Geschützte Arten

Diese Arten werden aus Neuendorf verschwinden, da der Lebensraum wegfällt.

Taxonomy [top]

Kingdom	Phylum	Class	Order	Family
Animalia	Chordata	Aves	Accipitriformes	Accipitridae

Scientific Name:	*Milvus milvus*
Species Authority:	(Linnaeus, 1758)
Regional Assessments:	Europe
Common Name(s):	English – Red Kite French – Milan royal Spanish – Milano Real
Taxonomic Source(s):	del Hoyo, J., Collar, N.J., Christie, D.A., Elliott, A. and Fishpool, L.D.C. 2014. *HBW and BirdLife International Illustrated Checklist of the Birds of the World*. Lynx Edicions BirdLife International, Barcelona, Spain and Cambridge, UK.

Assessment Information [top]

Red List Category & Criteria:	Near Threatened ver 3.1
Year Published:	2016
Date Assessed:	2016-10-01
Assessor(s):	BirdLife International
Reviewer(s):	Butchart, S. & Symes, A.
Contributor(s):	Aebischer, A., Cardiel, I., Carter, I., Cross, A., Ignacio, A., Keller, V., Lindell, L., Lindström, Å., Madroño, A., Mammen, U., Mionnet, A., Newberry, P., Seyer, H., Tourret, P., Vinuela, J., Kjellén, N. & Barov, B.
Facilitator/Compiler(s):	Bird, J., Butchart, S., Derhé, M., Ekstrom, J., Harding, M., Taylor, J., Khwaja, N., Ashpole, J

International
Union for
Conservation of
Nature

= Vorwarnstufe

Die Rote Liste der Weltnaturschutzunion IUCN teilt die untersuchten Tier- und Pflanzenarten in neun Kategorien ein (siehe auch Tabelle 2):

EX – Extinct = Ausgestorben
EW – Extinct in the Wild = In freier Wildbahn ausgestorben
CR – Critically Endangered = Vom Aussterben bedroht
EN – Endangered = Stark gefährdet
VU – Vulnerable = Gefährdet
NT – Near Threatened = Gering gefährdet, Vorwarnliste
LC – Least Concern = Nicht gefährdet
DD – Data Deficient = Keine ausreichenden Daten
NE – Not Evaluated = Nicht bewertet

Zu den bedrohten Arten gehören alle Arten, die vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder gefährdet sind.

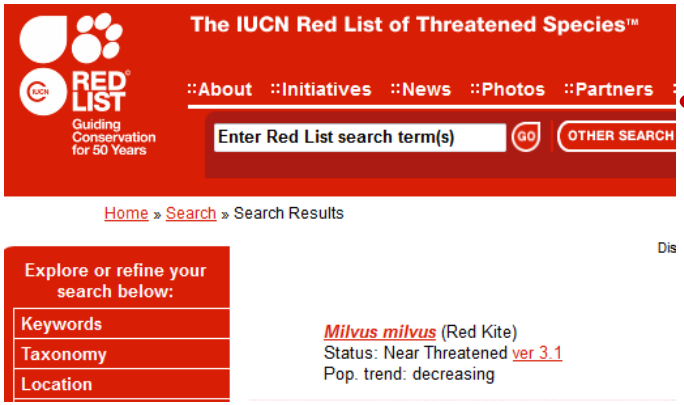

Rote Liste der BRD – Kennziffer 2 = „stark gefährdet“

Bitterling

Teichmuschel

Anhang II der FFH-Richtlinie

Liste der in Deutschland vorkommenden Arten des Anhangs II der Fauna Flora Habitatrichtlinie

"Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen."

Anhang II ist die Sammlung der Tier- und Pflanzenarten, für die Schutzgebiete im NATURA 2000-Netz eingerichtet werden müssen.

FISCHE

- **Bachneunauge** (*Lampetra planeri*)
- **Bitterling** (*Rhodeus amarus*)
- Donau-Kaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung - Wikipedia

- Anodonta cygnea 7) Gemeine Teichmuschel
- Charonia rubicunda 6)

4.1. und 4.2 - Zuwegung und Verkehr

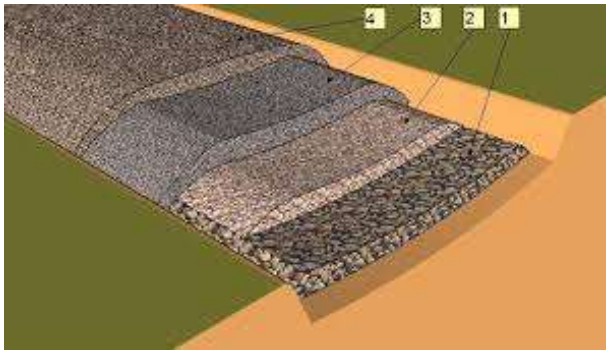

Weitere Baumfällungen für die Zuwegung (8 m Breite).
Straßenbaumaßnahmen entgegen der Bauleitplanung.
Straße zwischen Teschendorf und Neuendorf nicht für Schwerlastverkehr geeignet.
Schäden an Häusern wohl unvermeidbar.

Dauerhafter Deponiebetrieb:
Rechenbeispiel zu den LKW-Fahrten: …

Lt. Scoping-Vorlage (Seite 5)sind 8,3 LKW-Fahrten pro Tag geplant. In der gleichen Vorlage heißt es dann plötzlich 20 Fahrten pro Tag (Seite 31).
Nehmen wir einmal an:
10 LKW-Fahrten/Tag mit 25 T Ladung pro LKW
Das ganze an 5 Werktagen pro Woche x ca. 200 Arbeitstage im Jahr.
(5 Werktage/Woche x 200 Arbeitstage/Jahr bei 10 Fahrten am Tag).

Das ergibt bei 10 Fahrten am Tag 2.000 Fahrten im Jahr mit ca. 50.000 T jährlich.
(25 t x 2000 Fahrten = 50.000 t jährlich.)

Bei geplanten 878.000 T für 4,89 ha wären das ca. 20 Jahre Fahrbetrieb.

5. Staubentwicklung / Mikroklima am Standort

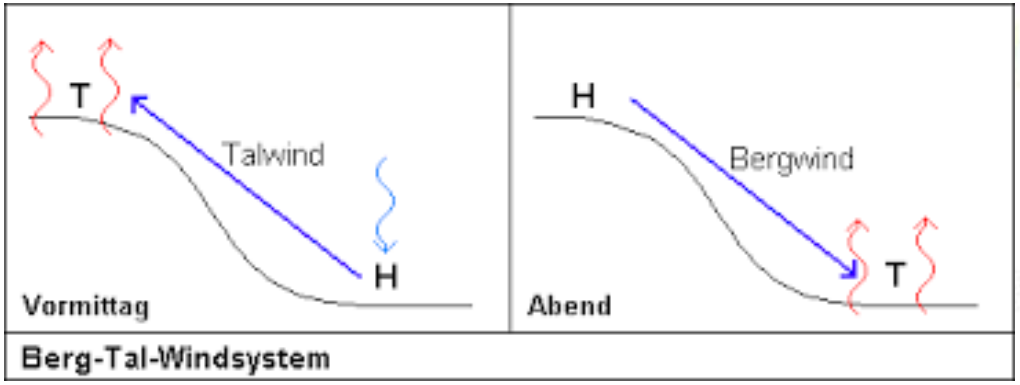

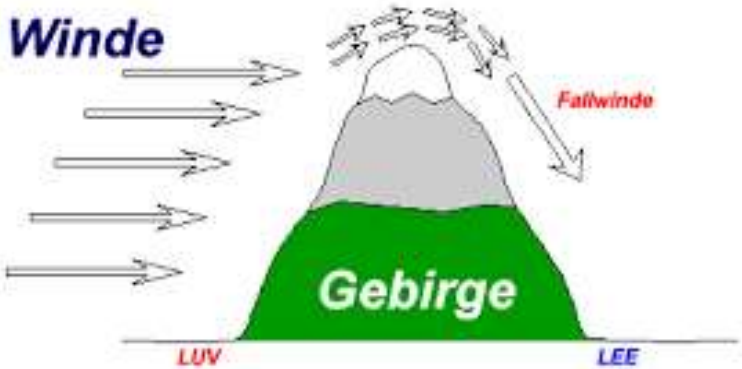

Erhöhte Staubentwicklung durch Betrieb und Wegfall der Bäume.
Hauptwindrichtung Nord/West
Geänderte Windverhältnisse – Fallwinde tragen den Staub ins Dorf.
Selbstkontrolle nur vom Betreiber - ??
LKW-Nachtverkehr!

6.2 Betrieb der Kiesgrube und der Deponie gleichzeitig

Auswirkungen werden in der Scoping-Vorlage
Nicht beschrieben.
Flächenmäßige Ausdehnung unklar.

6.3 Betrieb in privater Rechtsform

Haftungsverhältnisse sind unklar definiert.
Ermessen der Landesverwaltung ist unklar.
Private Rechtsformen existieren nicht für die Dauer der Deponie.

6.4 Wirtschaftlicher Betrieb

4,89 ha reichen nicht aus für Wirtschaftlichkeit. Erweiterung der Deponiefläche auf mindestens 10 ha ist unausweichlich.

Für eine künftige Erweiterung der Deponiefläche muss die Öffentlichkeit dann nicht mehr beteiligt werden!

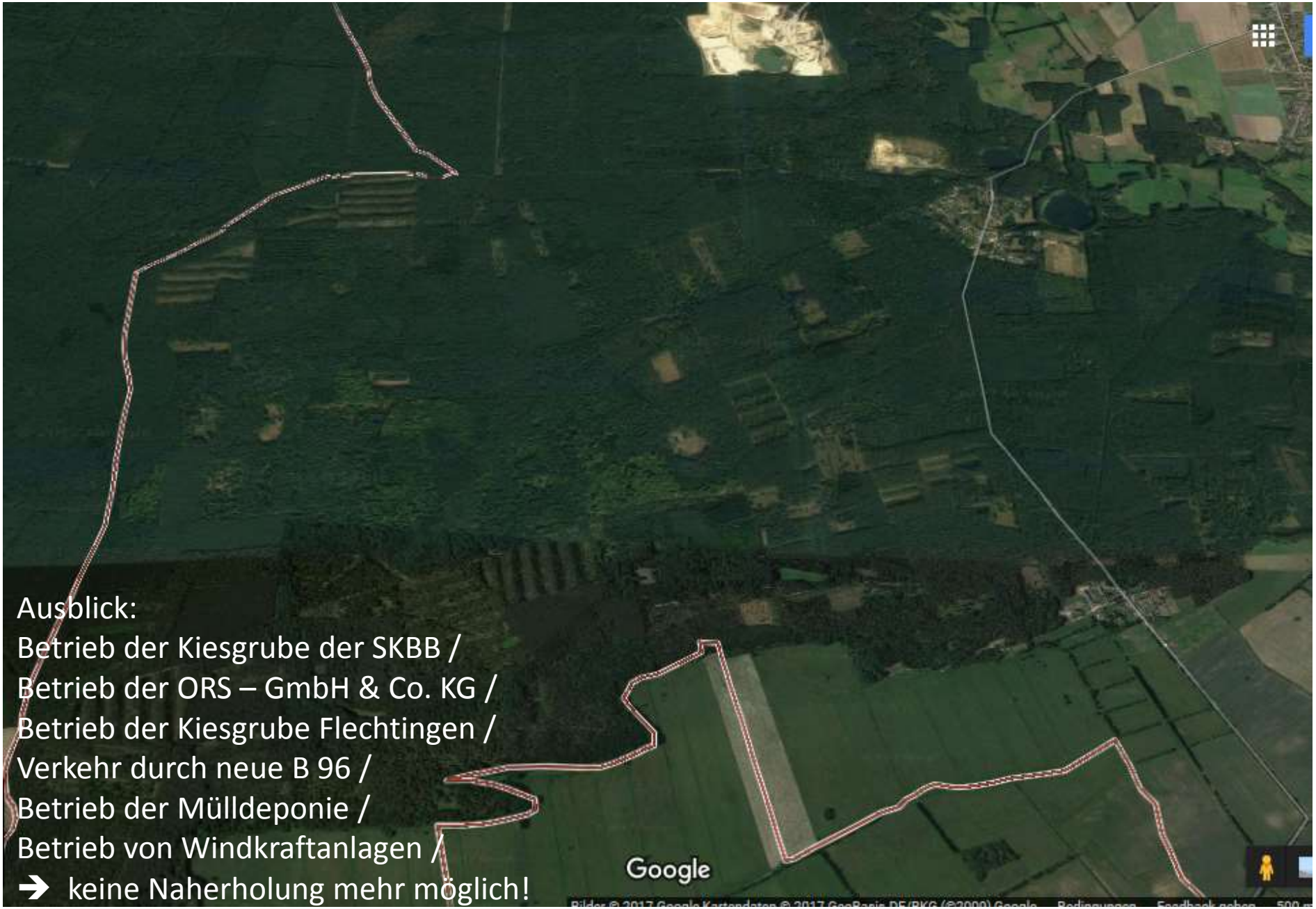

Ausblick:
Betrieb der Kiesgrube der SKBB /
Betrieb der ORS – GmbH & Co. KG /
Betrieb der Kiesgrube Flechtingen /
Verkehr durch neue B 96 /
Betrieb der Mülldeponie /
Betrieb von Windkraftanlagen /
➔ keine Naherholung mehr möglich!

Weiteres geplantes Vorgehen:

Zusammenfassung der Argumente an:

- Ministerpräsident
- Landesamt für Umwelt
- Landesamt für Bergbau
- Landrat
- Bürgermeister
- sämtliche Landes- und Bundespolitiker aller Parteien
- Presse- und Medien

vorläufiger Stand:

Wir fordern von der Landesregierung eine Erklärung, dass der Standort Neuendorf für eine Deponie ungeeignet ist!